KANTON solothurn

Bau- und
Justizdepartement

Kantonaler Richtplan
Anpassung 2023

Einwendungsbericht

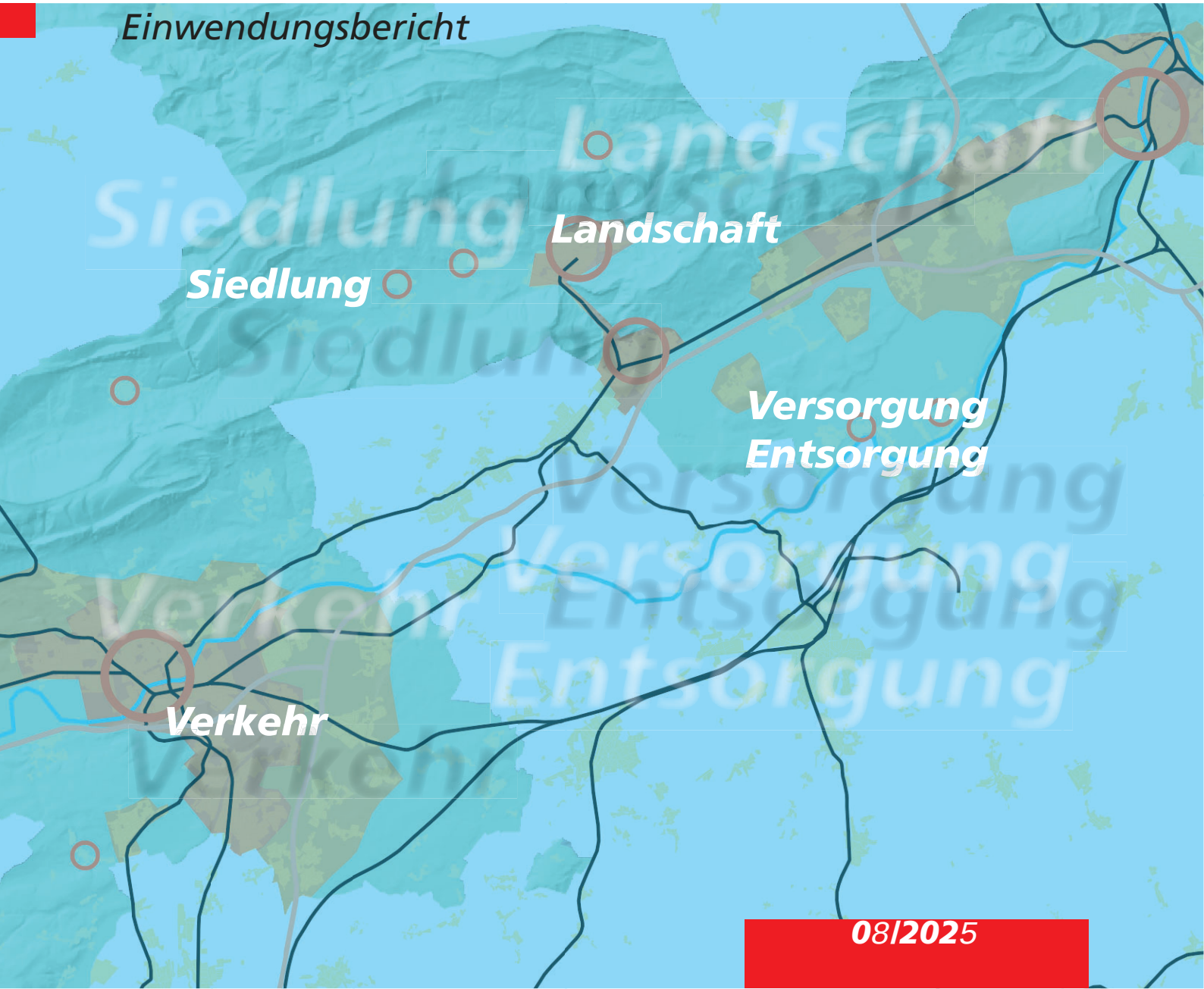

08/2025

Inhaltsverzeichnis

Inhalt der Anpassung 2023 2
Verfahren 2
Öffentliche Auflage 2
Eingaben 2
Vorprüfung des Bundes 3
Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis 3
Allgemeines 3
S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung 4
L-1.2 Fruchtfolgeflächen 4
E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks 6
E-2.5. Solaranlagen 6
Weiteres Verfahren 7

Inhalt der Anpassung 2023

Mit der Anpassung 2022 wird der kantonale Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:
- S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: neues Kapitel mit Planungsgrundsätzen, Planungsauftrag und Vorhaben Wissensteinfeld/Fadacker in Derendingen/Subingen festsetzen
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation festlegen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: bestehender Planungsgrundsatz mit der Möglichkeit des Erlasses von kantonalen Nutzungsplänen ergänzen, Potenzialgebiet Windpark Born in Gunzgen/Kappel/Wangen b.O. in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufnehmen
- E-2.5 Solaranlagen: zwei neue Planungsaufträge zur Erarbeitung einer Potenzialstudie von grossflächigen PV-Anlagen und eines Leitfadens für die Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen aufnehmen

Verschiedene Kapitel werden zudem fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

Verfahren

Öffentliche Auflage

Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt nach § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2023 fand vom 3. Juni bis am 2. Juli 2024 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die betroffenen Gemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet (mitwirken.so.ch). Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 31. Mai 2024. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Eingaben

Während der öffentlichen Auflage haben sich 33 Einwendende mit 126 Rückmeldungen zur Richtplananpassung 2023 geäussert.
Stellung genommen haben:
- 11 Gemeinden
- 1 Regionalplanungsorganisation
- 3 Kantone
- 11 Organisationen und Verbände
- 1 Unternehmen
- 6 Privatpersonen

Die Auswertung nach Thema bzw. Kapitel der Anpassung sieht wie folgt aus:
- S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: 42 Rückmeldungen
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: 18 Rückmeldungen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: 28 Rückmeldungen
- E-2.5 Solaranlagen: 20 Rückmeldungen
- Allgemein Rückmeldungen: 13 Rückmeldungen waren allgemeiner Art. 5 Gemeinden haben zusätzlich einen Gemeinderatsbeschluss bzw. Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll abgegeben.

Vorprüfung des Bundes

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Richtplananpassung 2023 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht liegt vor (datiert vom 10. Januar 2025).

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

Der Bund begrüsst, dass der Kanton dieses neue Richtplankapitel schafft. Er merkt an, dass die Abstimmung mit den Bundesplanungen – insbesondere denjenigen von Nationalstrassen und Schienen – bei den weiteren Planungsschritten eine hohe Wichtigkeit beizumessen ist. Er erinnert daran, dass ein zusätzlicher (neuer) Anschluss an das Nationalstrassennetz im Umfeld des Vorhabens nicht machbar ist, und weist darauf hin, dass für die Anbindung eines Anschlussgleises vertiefte Untersuchungen nötig sind. Die SBB können zum heutigen Zeitpunkt keine Garantie geben, dass ein Anschluss möglich ist.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Der Bund begrüsst, dass der Kanton potenzielle Bodenaufwertungsflächen bestimmt und planerisch ausweist. Damit kommt der Kanton den Anforderungen des Sachplans FFF nach. Der Bund fordert den Kanton auf, in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern bestehende bzw. potenzielle ökologische Werte als Kriterien bei der Auswahl von geeigneten Flächen für allfällige Kompensationsprojekte bzw. Standorte für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen berücksichtigt wurden. Zudem ist der Kanton angehalten, hinsichtlich den festgesetzten Gebieten die Schutzinteressen des Waldes in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass für eine Festsetzung der im Zwischenergebnis festgelegten Gebiete eine Prüfung und Genehmigung durch den Bund erforderlich ist. Beim Gebiet Nr. 33 Holderbank, Staldenhölzli ist das angrenzende IVS-Objekt von nationaler Bedeutung (SO 3.1.2) in der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Der Bund begrüsst, dass der Kanton beabsichtigt, beim Ausbau der Windenergie eine aktive Rolle einzunehmen und die Gemeinden – namentlich mit einer kantonalen Nutzungsplanung – zu unterstützen. Ebenso erachtet der Bund die Aufnahme des Windenergiegebiets «Born» als Vororientierung nachvollziehbar und sinnvoll. Im Hinblick auf eine Festsetzung des Windenergiegebietes sind aus Sicht Bund verschiedene Aspekte bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen: Auswirkungen auf die Schutzinteressen des ISOS «Aarburg» sowie des BLN-Objekts 1016 «Aarewaage Aarburg», Abstimmung mit dem SIL-Objektblatt Olten und Abklärungen zur Beanspruchung von Wald, zum Konfliktpotenzial mit Zug- und Brutvögeln sowie Fledermäusen.

E-2.5 Solaranlagen

Der Bund begrüsst die zwei neu aufgenommenen Planungsaufträge E-2.5.4 und E-2.5.5. Er bedauert, dass der Kanton keine ambitionierteren Zielwerte festlegt: Gemäss Solarkataster besteht im Kanton Solothurn ein Potenzial bei den Dach- und Fassadenflächen von rund 3000 GWh. Ausserdem sind im Eidg. Energiegesetz als nationales Ziel für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft) 45'000 GWh bis 2050 aufgenommen.

Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis

Allgemeines

In diesem Kapitel werden die Schwerpunkte der Einwendungen – gegliedert nach Kapiteln – wiedergegeben und generell erläutert. Unter «Ergebnis» wird aufgezeigt, welche Änderungen an den Richt-

planbeschlüssen aufgrund der Einwendungen und der Vorprüfung des Bundes gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen werden. Die detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Eingaben sind elektronisch verfügbar unter: arp.so.ch > Richtplanung > Richtplananpassungen.

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

Einwendungen

Der grosse Teil der Einwendungen bezieht sich auf allgemeine Rückmeldungen zum Thema. Diese betreffen insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen von Logistikanlagen: Es werden klar messbare Ziele und Schwellenwerte sowie auch Entschädigungen an die öffentliche Hand aufgrund der Belastungen gefordert.
Zum Vorhaben von Lidl Schweiz im Gebiet Wissensteinfeld/Fadacker in Derendingen/Subingen wird verschiedentlich beantragt, die Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung zu präzisieren und zu ergänzen.
Einzelne Einwendende lehnen die Anpassung grundsätzlich ab.

Stellungnahme

Das Bau- und Justizdepartement hält am Kapitel S-3.5 sowie am festgesetzten Vorhaben fest. Mit den Festlegungen können Logistikvorhaben, welche Auswirkungen, insbesondere verkehrlicher Art, ausserhalb der Standortgemeinde haben, regional abgestimmt werden. Auf eine Festlegung von Schwellenwerten wird bewusst verzichtet: Aufgenommen werden Vorhaben mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, welche nicht nur die Standortgemeinde betreffen. Für das Vorhaben von Lidl Schweiz im Gebiet Wissensteinfeld/Fadacker in Derendingen/Subingen liegen umfassende Abklärungen vor. Für die nachfolgende Planung sind Handlungsanweisungen aufgenommen. Diese entsprechen den Handlungsanweisungen des Beschlusses S-3.3.9.
Finanzielle Abgeltungen können nicht über den kantonalen Richtplan geregelt werden.
Anregungen zu Anpassungen und Ergänzungen zur Ausgangslage und den Zielen werden teilweise aufgenommen.

Ergebnis

Die Abschnitte A. Ausgangslage und B. Ziele werden angepasst bzw. ergänzt.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Einwendungen

Zu den Gebieten für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation sind ein Antrag für die Aufnahme eines neuen Gebiets in Härkingen und ein Antrag zur Streichung des Gebiets in Oensingen eingegangen. Weitere Einwendungen betreffen allgemein die Fruchtfolgeflächen bzw. Themen, die Teil der Richtplananpassung 2022 waren.

Stellungnahme

Das Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen wurde mit der Richtplananpassung 2022 umfassend angepasst: Erneute Änderungen in diesen Bereichen, d.h. an den Beschlüssen L-1.2.1 bis L-1.2.6 werden nicht vorgenommen. Mit der Richtplananpassung 2023 werden grossflächige Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensationen festgelegt. Es handelt sich um anthropogen beeinträchtigte Böden, die in erster Linie zur Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen dienen sollen. Bei den in Beschluss L-1.2.7 festgesetzten Gebieten liegen umfassende Abklärungen vor, so dass sie in einem nachfolgenden Verfahren umgesetzt werden können. Bei den in Beschluss L-1.2.8 in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommenen Gebieten sind weitere Abklärungen nötig, die das Interesse und die Machbarkeit einer Bodenaufwertung bestätigen – sei es, dass es sich um belastete Standorte

handelt oder um Gebiete, die heute nicht landwirtschaftlich genutzt werden bzw. eine anderweitige Nutzung geplant ist.
In der Zwischenzeit wurden zu den Bodenaufwertungsgebieten vertieftere Abklärungen durchgeführt, die zu grösseren Änderungen, insbesondere hinsichtlich Abstimmungskategorie (wie Zwischenergebnis zu Festsetzung bzw. Streichung von Zwischenergebnis), führen.

Ergebnis

Die Beschlüsse L-1.2.7 und L-1.2.8 werden wie folgt angepasst:

Beschluss L-1.2.7: Gebiete mit Abstimmungskategorie Festsetzung:
- Nr. 4 Derendingen, Luterbach, Husmatt, Bodmatt: Gebiet wird ergänzt mit den Gebieten Luterbach, Ischlag (West) (Teil von Nr. 17) und Derendingen, Mistelimatt (Teil von Nr. 19).

Beschluss L-1.2.8: Gebiete mit Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:
- Nr. 17 Luterbach, Ischlag: Der westliche Teil wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt. Das Gebiet Derendingen, Bodmatt (West) wird ergänzt, da es ebenfalls zum Hornusserplatz gehört.
- Nr. 19 Derendingen, Bodmatt, Mistelimatt: Das Gebiet wird aufgeteilt: Mistelimatt wird festgesetzt und Bodmatt (West) (Hornusserplatz) verbleibt im Zwischenergebnis.
- Nr. 20 Derendingen, Obergaden: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 23 Erlinsbach, Muggenloch: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 24 Flumenthal, Schachen: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 25 Grenchen, Allerheiligen: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 26 Grenchen, Egelsee: Das Gebiet wird aufgrund der Altlastenabklärung gestrichen.
- Nr. 27 Grenchen, Spahrs Ischlag: Das Gebiet wird gestrichen, da es sich nicht um einen anthropogen beeinträchtigten Boden handelt.
- Nr. 28 Gunzgen, Winkel: Das Gebiet wird gestrichen, da es sich nur bei einem kleinen Teil um einen anthropogen beeinträchtigten Boden handelt.
- Nr. 29 Gunzgen, Härkingen, Hubel, Strangen, Muermatt, Simbelenmatten, Lischmatten: Das Gebiet wird aufgrund der Geometrie und des kleinen Anteils an anthropogen beeinträchtigten Böden gestrichen.
- Nr. 30 Gunzgen, Härkingen, Muermatt, Welschmatt, Fuchsmatten: Aufgrund der Abklärungen werden die Gebiete Gunzgen, Härkingen, Welschmatt und Fuchsmatten festgesetzt. Das Gebiet Gunzgen, Muermatt wird gestrichen, da es sich nicht um einen anthropogen beeinträchtigten Boden handelt.
- Nr. 31 Halten, Rain: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 32 Härkingen, Neuendorf, Lochmatten: Das Gebiet wird gestrichen, da es sich nicht um einen anthropogen beeinträchtigten Boden handelt.
- Nr. 33 Holderbank, Staldenhölzli: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt. Als Handlungsanweisung wird aufgenommen, dass der historische Verkehrsweg von nationaler Bedeutung in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.
- Nr. 35 Messen, Müliacker (Brunnenthal): Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 36 Oensingen, Äussere Klus: Gebiet wird aufgrund der Grösse gestrichen.
- Nr. 37 Rickenbach, Dürrmatt: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 38 Selzach, Junkholz: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Nr. 39 Subingen, Affolteracker: Das Gebiet wird gestrichen, da es sich nicht um einen anthropogen beeinträchtigten Boden handelt.
- Nr. 40 Zuchwil, Schachen: Das Gebiet wird aufgrund der Abklärungen festgesetzt.
- Das Gebiet Obere/Untere Allmend in Härkingen wird neu aufgenommen. Es handelt sich um einen belasteten Standort gemäss KbS, zu welchem weitere Abklärungen nötig sind.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Einwendungen

Der grosse Teil der Einwendungen richtet sich allgemein zum Thema Windenergie. Gefordert wird unter anderem eine Anpassung der Ziele und auch eine neue Windenergiepotenzialstudie.
Die Rückmeldungen zur Anpassung des Planungsgrundsatzes E-2.4.1 sind kontrovers: Von einigen Einwendenden wird die neue Regelung für die Möglichkeit von kantonalen Nutzungsplänen begrüsst, von anderen abgelehnt.
Ebenso gingen kontroverse Stellungnahmen zur Aufnahme des Gebiets Born in Gunzgen, Kappel, Wangen b.O. in der Abstimmungskategorie Vororientierung ein (Beschluss E-2.4.5).

Stellungnahme

Das Ziel zur Energieproduktion durch Windenergie wird an die Festlegungen im Energiekonzept Kanton Solothurn 2022 angepasst, d.h. eine Produktion von 80 GWh bis 2035 und 110 GWh bis 2050 wird angestrebt. Das Bau- und Justizdepartement beurteilt die Aussagen der Windenergiepotenzialstudie nach wie vor als gültig und aktuell, deshalb wird an den bestehenden Festlegungen festgehalten (Beschlüsse E-2.4.3 und E-2.4.4). Auch am bestehenden Planungsauftrag E-2.4.2 werden keine Änderungen vorgenommen.
An der Anpassung des Planungsgrundsatzes E-2.4.1 hält das Bau- und Justizdepartement im Grundsatz fest. Mit der Möglichkeit Windparks mit kantonalen Nutzungsplänen umzusetzen, können die Standortgemeinden entlastet werden. Voraussetzung für die Aufnahme eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens eines im kantonalen Richtplan festgesetzten Gebiets ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton.
Auch an der Aufnahme des Gebiets Born in Gunzgen, Kappel, Wangen b.O. als Potenzialgebiet für einen Windpark (Abstimmungskategorie Vororientierung) hält das Bau- und Justizdepartement fest (Beschluss E-2.4.5). Mit den vorgenommenen Abklärungen werden die betroffenen Interessen dargelegt. Für eine Festsetzung ist der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (mittlere erwartete jährliche Produktion von mindestens 20 GWh) festzulegen und aufzuzeigen, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden. Es ist ein erneutes Richtplanverfahren erforderlich.

Ergebnis

Der Planungsgrundsatz E-2.4.1 wird präzisiert und das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton ergänzt. Zudem wird der Abschnitt B. Ziele angepasst.

E-2.5. Solaranlagen

Einwendungen

Der grösste Teil der Einwendungen betrifft kritische Rückmeldungen zum neuen Planungsauftrag E-2.5.4 zur Erarbeitung einer Potenzialstudie für grossflächige PV-Anlagen. Es wird beantragt, ganz darauf zu verzichten bzw. solche Anlagen nur bzw. prioritär im Siedlungsgebiet oder bei bestehenden Infrastrukturen zu erstellen.
Wenige Rückmeldungen betreffen die Streichung der Juraschutzzone aus dem Planungsgrundsatz E-2.5.1 und den neuen Planungsauftrag E-2.5.5 zur Erarbeitung eines Leifadens für die Gemeinden zur Beurteilung von Solaranlagen.
Weitere Einwendungen fordern Ergänzungen im Abschnitt A. Ausgangslage.

Stellungnahme

Das Bau- und Justizdepartement hält an der Streichung der Juraschutzzone als Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (Planungsgrundsatz E-2.5.1) fest. Damit wird der kantonsrätliche Auftrag «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» (KR

Nr. A 0209/2022) umgesetzt. Die Streichung bedeutet, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung bedürfen, sondern lediglich meldepflichtig sind.
Ebenso hält das Departement am Planungsauftrag E-2.5.4 zur Erarbeitung einer Potenzialstudie für grosse Freiflächen-PV-Anlagen fest. Damit wird der kantonsrätliche Auftrag «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» (KR Nr. A 0221/2022) umgesetzt. Für die Arbeiten wird eine Projektorganisation festgelegt, damit die betroffenen Interessen geeignet berücksichtigt werden können. Geeignete Gebiete für grossflächige PV-Anlagen (ab 2 ha) sollen später im Richtplan festgelegt werden. Dafür ist ein entsprechendes Richtplanverfahren nötig. Die nachfolgende Planung soll mit kantonalen Nutzungsplänen erfolgen. Mit der Möglichkeit grosse Freiflächen PV-Anlagen mit kantonalen Nutzungsplänen umzusetzen, können die Standortgemeinden entlastet werden. Voraussetzung für die Aufnahme eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens ist jedoch das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton.
Mit dem Planungsauftrag E-2.5.5 wird der kantonsrätliche Auftrag «Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren» (KR Nr. A 0197/2022) umgesetzt. Das Amt für Raumplanung hat die Arbeiten zum Leitfaden aufgenommen. Der Leitfaden soll insbesondere als Hilfestellung für die Gemeinden zur Beurteilung von Solaranlagen dienen und aufzeigen, wie die rechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden können.
Der Abschnitt A. Ausgangslage wird ergänzt, indem auch die Möglichkeit von Solaranlagen auf bzw. an Infrastrukturen aufgenommen wird. Dazu zählen beispielsweise Parkplätze, Abwasserreinigungsanlagen, Lärmschutzwände etc.

Ergebnis

Der Planungsgrundsatz E-2.5.4 wird ergänzt und das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton aufgenommen.
Zudem wird der Abschnitt A. Ausgangslage ergänzt.

Weiteres Verfahren

Die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen im Kanton Solothurn, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 PBG gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch